

Antrag an den Landesrat:

Auch Finanzprobleme rechtfertigen keinen Satzungsbruch

Antragsteller: Kreisverband Bottrop

Der Landesrat möge beschließen:

Der Landesrat fordert den Landesvorstand auf, bei der Einberufung des nächsten Landesparteitag die Regelungen der Landessatzung einzuhalten.

So heißt es in § 17 Abs. 1 der Landessatzung unmissverständlich:

Ein ordentlicher Landesparteitag findet zweitägig mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Begründung:

Eine Abweichung von der Regelung „zweitägig“ wäre also nur für einen außerordentlichen Landesparteitag gemäß § 17 Abs. 3 der Landessatzung möglich.